

Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Kostenerstattung für die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserkostenerstattungssatzung) im Ortsteil Babben

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und den §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie des § 25 der Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser vom 08.08.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen – Niederlausitz in ihrer Sitzung am 05.09.2011 folgende Trinkwasserkostenerstattungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenerstattungsanspruch
- § 3 Kostenerstattungspflichtige
- § 4 Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Sprachform
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz, nachfolgend Gemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe der Trinkwassersatzung für den Ortsteil Babben vom 08.08.2011 eine öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung im Ortsteil Babben des Gemeindegebietes.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses eine Kostenerstattung.

§ 2 Kostenerstattungsanspruch

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Hausanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Hausanschlüsse anzuwenden.

(2) Kosten der außerplanmäßigen Auswechslung von Wasserzählern wegen Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung (z. B. mechanische Beschädigung oder unzureichende Frostsicherung) sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3 Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994

(BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht

dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des

Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den

Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem

Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht

worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Der § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungspflichtigen verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Kostenerstattung nicht übersteigen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6 Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Gemeinde zulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

2. entgegen § 6 Absatz 2 verhindert, dass die Gemeinde und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

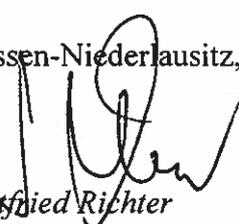
3. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 05.09.2011


Gotsfried Richter
Amtdirektor

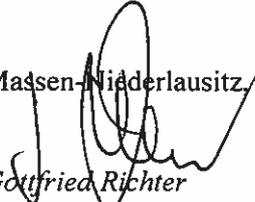
Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Kostenerstattung für die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserkostenerstattungssatzung) im OT Babben vom 05.09.2011 mit Beschluss Nr.: 07 / 2011 – 04 vom 05.09.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Massen-Niederlausitz, den 06.09.2011



Gottfried Richter
Amtsleiter